



Schulgeldordnung der Freien Schule Zinnowitz

(gültig ab 01.08.2014)

§ 1 Elternbeitrag

1. Der Schulträger der Freien Schule Zinnowitz, der Förderverein der Freien Schule Zinnowitz e.V., erhebt für den Besuch der Ganztagschule Schulgeld in Form von Elternbeiträgen. Das Elterngeld ist dabei ein Teilbetrag des Gesamtaufwandes für den Schulbetrieb. Des Weiteren werden ein jährlicher Lernmittelkostenbeitrag in Höhe von 60,00 € sowie eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 € berechnet. Nicht inbegriffen im Schulgeld und Lernmittelkostenbeitrag sind:
 - die Mittagsversorgung,
 - Lernmittel, die mehrere Jahre bzw. ganz individuell von einzelnen Schülern verwendet werden, z.B. Atlanten oder Workbooks. Diese Lehrmittel werden Eigentum des Schülers,
 - außerordentliche Aufwendungen im Rahmen der offenen Angebote,
 - Veranstaltungen, die über das schulische Angebot hinausgehen,
 - überregionale Veranstaltungen, Klassenfahrten, Exkursionen oder
 - Fahrkosten, Vereinsbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge kann je nach äußeren Rahmenbedingungen, z.B. Änderung der Personalkostenzuschüsse, vom Schulträger neu festgelegt werden.
3. Beitragspflichtig sind in der Regel die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte. Dabei ist personensorgeberechtigt, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
4. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Absatz 3, so haften sie als Gesamtschuldner.
5. Bei Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht dabei ein Partner (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, wird sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt.
6. Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anwendung.
7. Die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes entsteht mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Monat, in dem der Schulvertrag mit der Freien Schule Zinnowitz endet. Der Elternbeitrag wird immer für den vollen Monat berechnet, auch für den Eintritts- und Austrittsmonat.
8. Bei Abgangsklassen ist der gesamte Endbetrag, der bis Schuljahresende (31.07.) fällig wird, aus verwaltungstechnischen Gründen bereits bis zum 3. Juni zu zahlen.
9. Das Schulgeld ist unabhängig von eventueller Abwesenheit des Schülers durch Krankheit, Freistellung etc. sowie von Unterrichtsausfall durch Elementarereignisse u.ä. zu zahlen. Bei einer bevorstehenden längeren Unterbrechung des Schulbesuches, mindestens 3 zusammenhängende Monate, kann eine Aussetzung gewährt werden.



§ 2 Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld beträgt mit Wirkung vom 1. August 2014 monatlich 150,00 € für jedes Kind und für das 2. (Geschwister-) Kind, das die Freie Schule Zinnowitz besucht, 100,00 €. Für das 3. Und jedes weitere Kind, das gemeinsam mit den Geschwistern diese Schule besucht, wird kein Schulgeld erhoben.

§ 3 Schulgeldermäßigung

1. Schulgeldpflichtige mit niedrigem Einkommen können auf Antrag eine Ermäßigung auf das regelmäßige Schulgeld erhalten.
2. Schulgeldpflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) beziehen, zahlen auf Antrag für jedes Kind 70,00 € Schulgeld monatlich.
3. Anträge auf Schulgeldermäßigung sind schriftlich, unter Vorlage von aussagefähigen Einkommensunterlagen gemäß § 1 Absätze 3- 6 und §3 Absatz 2, bei dem Schulträger der Freien Schule Zinnowitz einzureichen.
4. Schulgeldermäßigungen können frühestens ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag beim Schulträger eingeht. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
5. Schulgeldermäßigungen gelten längstens für die Dauer eines Schuljahres, bzw. für den Bewilligungszeitraum entsprechend Absatz 2.
6. Zur Weitergewährung einer Schulgeldermäßigung über den unter 5. genannten Zeitraum hinaus, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein erneuter Antrag bei Schulträger zu stellen.
7. Schulgeldermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Wird der Wegfall von Ermäßigungsgründen nicht unverzüglich mitgeteilt, muss mit Nachforderungen gerechnet werden.

§ 4 Aufbewahrung von Einkommensunterlagen und Speicherung von Daten

1. Daten werden, soweit sie zur Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt werden, in einer Datei gespeichert und in Schriftform gelagert.
2. Die überlassenen Nachweise werden für die Dauer der Ermäßigung aufbewahrt.
3. Die Anträge werden vertraulich behandelt.



§ 5 Zahlungsmodalitäten

1. Das Schulgeld ist eine Jahresschuld, die sich auf 12 gleich hohe Monatsraten aufteilt. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
2. Die Bezahlung des Schulgeldes erfolgt im Voraus bis zum 3. eines Monats.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet für die pünktliche Zahlung des Schulgeldes Sorge zu tragen. Ein Zahlungsrückstand wird dem Vertragspartner durch einmalige Mahnungen mitgeteilt. Bei Zahlungsschwierigkeiten ist der Vertragspartner gehalten, dies der Schule sofort mitzuteilen und eine Regelung in Form von Stundung zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist ein Rückstand von mehr als 2 Monatsraten Grund für eine fristlose Kündigung des Schulvertrages.
4. Neuaufnahmen werden erst rechtskräftig, wenn die Aufnahmeverwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin der Schulvertragsunterzeichnung unserem Konto gut geschrieben ist.
5. Der jährliche Lernmittelkostenbeitrag in Höhe von 60,00 € ist bis zum 30. September eines jeden Schuljahres fällig.
6. Die Kenntnisnahme dieser Schulgeldordnung wird auf der Anlage 1 durch die Schulgeldzahlungspflichtigen bestätigt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die Schulgeldordnung wird gemäß den Finanzierungserfordernissen durch den Schulträger beschlossen. Veränderungen werden dem Vertragspartner spätestens 3 Monate zuvor bekannt gegeben.
2. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Änderung der Schulgeldordnung durch Umstände, die durch den Schulträger nicht beeinflussbar sind, bleibt davon unberührt (siehe auch §1 Absatz 2).
3. Diese Schulgeldordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Sie ist bis auf Widerruf durch den Schulträger gültig.

Dr. Dorit Müller
Vorsitzende

Liane Aurin
Kassenwart

des Fördervereins Freie Schule Zinnowitz e.V.
als Schulträger der Freien Schule Zinnowitz